

BGer 1P.34/2006 vom 26. Januar 2006

Bundesgericht, 2006-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.34_2006

FR: TF 1P.34/2006 du 26 janvier 2006

IT: TF 1P.34/2006 del 26 gennaio 2006

Regeste

Revision des bundesgerichtlichen Urteils vom 9. Dezember 2005 (1P.662/2005) | Enteignung

Erwägungen

E. 1

Der in Revision gezogene Bundesgerichtsentscheid wurde dem Gesuchsteller am 29. Dezember 2005 zugestellt. Das am 13. Januar 2006 bei der Post aufgebene Revisionsgesuch ist somit fristgerecht, innerhalb der 30-tägigen Frist von Art. 141 Abs. 1 lit. a OG, eingereicht worden.

E. 2

Die Revision eines bundesgerichtlichen Entscheids ist u.a. zulässig, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (Art. 136 lit. d OG).

E. 2.1

Der Gesuchsteller macht geltend, er habe die Pflicht zur Einzonung seiner Parzelle nicht nur mit der abgelaufenen Zeitspanne von 15 Jahren, sondern auch mit der Erhöhung der Ausnutzungsziffer in der Bauzone des geänderten Zonenplanes von 0.15 auf 0.25 begründet. Dies habe das Bundesgericht nicht berücksichtigt. Die Erhöhung der Ausnutzungsziffer wurde in der Beschwerdeschrift (S. 2 unten) nur beiläufig erwähnt. Dieses Argument und die darin enthaltene Tatsachenbehauptung hat das Bundesgericht indessen nicht übersehen, sondern als irrelevant betrachtet: Es ist nicht ersichtlich und wird auch vom Gesuchsteller nicht dargelegt, welcher Zusammenhang zwischen der Erhöhung der Ausnutzungsziffer innerhalb der Bauzone und der angeblich gebotenen Einzonung seines Grundstücks besteht. Erfahrungsgemäss wird der Einzonungsbedarf durch neue Verdichtungsmöglichkeiten, welche die Bauzonenkapazität erhöhen, eher vermindert. Das Bundesgericht hat im Verfahren nach Art. 36a OG entschieden, weshalb es seinen Entscheid nur summarisch begründen musste (Art. 36a Abs. 3 OG). Es hat sich deshalb in seiner Begründung auf das in der Beschwerdeschrift ausführlich dargelegte Argument des Zeitablaufs beschränkt. Die Erhöhung der Ausnutzungsziffer wurde bewusst nicht thematisiert, weshalb insofern kein Versehen vorliegt. Zudem handelt es sich nach dem Gesagten auch nicht um eine "erhebliche" Tatsache i.S.v. Art. 136 lit. d OG .

E. 2.2

Der Gesuchsteller rügt schliesslich, das Bundesgericht sei nicht auf sein Argument eingegangen, die Gemeindeversammlung und nicht die Behörden, d.h. der Regierungsrat, seien für die Einzonung seiner Parzelle zuständig gewesen. Hierbei handelt es sich jedoch

um ein rechtliches Argument und nicht um eine Tatsache i.S.v. Art. 136 lit. d OG . Im Übrigen war Streitgegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens nur die Entschädigungspflicht; der Beschluss des Regierungsrats Nidwalden, die Einzonung der Parzelle Nr. 752 nicht zu genehmigen, ist unanfechtbar in Rechtskraft erwachsen und konnte vom Bundesgericht nicht mehr überprüft werden.

E. 3

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Gesuchsteller die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 156 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.